Sanierungsmaßnahmen

Beschluss über Maßnahmen zur Sanierung des Versicherungsunternehmens INTERNATIONAL LIFE General Insurance S.A.

(2016/C 245/06)

Veröffentlichung gemäß Artikel 271 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II).

Versicherungsunternehmen	„INTERNATIONAL LIFE Ανώνυμος Εταιρία Γενικών Ασφαλίσεων" (INTERNATIONAL LIFE General Insurance S.A.), Anschrift: Kifisias 7 & Neapoleos 2 in 15123 Marousi, Handelsregister-Nr.: 000314501000, Steuer-ID. 094130304, Unternehmenskennung (LEI) 213800NED3OUL1K2V349
Datum, Art des Beschlusses und Inkrafttretungstermin	Beschluss Nr. 187/1/7.6.2016 des Kredit- und Versicherungs-Ausschusses der Bank von Griechenland zwecks a) Verweigerung der Freigabefrist für die vom Vorstand auf der Grundlage der kurzfristigen Finanzierungsregelung in der Sitzung vom 30.5.2016 beschlossene Kapitalerhöhung (Sitzungsprotokoll 755/30.5.2016), b) Festsetzung einer Frist gemäß Artikel 110 Absätze 2 und 4 und Artikel 227 Absatz 1 des Gesetzes 4364/2016 für den Eingang einer Zahlung von 20,75 Mio. EUR auf ein Bankkonto des Unternehmens bei einem in Griechenland niedergelassenen Geldinstitut zwecks Kapitalerhöhung, c) den Umstand, dass die Laufzeit sämtlicher Versicherungspolicen (in allen Versicherungszweigen und für jede Art von Versicherungsschutz), die ab dem 15. Juni in Kraft treten, drei Monate nicht überschreiten darf, d) Verbot jeglicher grenzüberschreitenden Versicherungs- und Rückversicherungsverträge (für sämtliche Versicherungszweige), e) Aussetzung der Zahlung oder Überweisung von Vergütungen, Zulagen und Aufwendungen jeglicher Art für Vorstandsmitglieder und aller Kosten im Zusammenhang mit der Einstellung, Schulung und Finanzierung neuer Vermittler bis 30. September 2016, f) Verbot jeglicher unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen Zuwendung oder Gewährung von Liquiditätsfazilitäten an Vorstandsmitglieder, Aktionäre und verbundene Unternehmen, g) Aufrechterhaltung der mit Beschluss Nr. 178/1/10.2.2016 des Kredit- und Versicherungs-Ausschusses der Bank von Griechenland ergriffenen Maßnahmen, h) die Verpflichtung des Versicherungsverwalters, die Bank von Griechenland über den Stand der Umsetzung der kurzfristigen Finanzierungsregelung und der Durchführung der oben unter Buchstaben c bis f aufgeführten Verwaltungsmaßnahmen durch das Unternehmen zu unterrichten, i) die Verpflichtung für den Vorstand des Unternehmens, bis spätestens 30. Juli 2016 gemäß Artikel 109 Absatz 2 und Artikel 113 Absatz 1 des Gesetzes 4364/2016 einen realistischen wirtschaftlichen Sanierungsplan zur Genehmigung vorzulegen, damit die anrechnungsfähigen Basiseigenmittel der Solvenzkapitalanforderung genügen. Inkrafttreten: 8.6.2016 Ablauf der Gültigkeit: Nicht festgelegt

Zuständige Behörde	Bank von Griechenland Anschrift: E. Venizelou 21 102 50 Athen GRIECHENLAND
Aufsichtsbehörde	Bank von Griechenland Anschrift: E. Venizelou 21 102 50 Athen GRIECHENLAND
Bestellter Verwalter:	Ioannis PERISTERIS
Maßgebliches Recht	Griechisches Recht: Artikel 110, 224, 225, 227 und 229 des Gesetzes 4364/2016.